

RS Vwgh 1991/4/17 90/02/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1991

Index

L67002 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Kärnten

Norm

GVG Krnt 1974 §3 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0163 E 12. November 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Anwendung des § 3 Abs 2 Z 3 Krnt GVG hat die Behörde eine Prognose darüber aufzustellen, was mit den in Betracht kommenden Grundstücken im Falle der Erteilung der beantragten Bewilligung geschehen würde. Diese Prognose hat auf den Behauptungen des Antragstellers aufzubauen. Die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der behaupteten Genehmigungsvoraussetzungen ist anhand objektiver Kriterien zu beurteilen. Bei der primär zu stellenden Frage, ob der Erwerber die Liegenschaften selbst bewirtschaften wird, ist in erster Linie auf die Fähigkeit des Erwerbers zur Führung eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes abzustellen; diese Fähigkeit ist anhand der Ausbildung und bisherigen Tätigkeit zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020159.X01

Im RIS seit

17.04.1991

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at